

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 338.

Wittwoch den 4. December.

1850.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im heutigen Blatte der Leipziger Zeitung Nr. 336 enthaltene Bekanntmachung des Königl. Kriegsministerii werden diejenigen hier wohnhaften Angehörigen einberufener Kriegsfervisten, welche auf Berücksichtigung bei künftiger Vertheilung der im Lande gesammelten Gelder Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich dieshalb unverzüglich und längstens bis zum

17. dieses Monats

bei unserer Expedition zu melden.

Leipzig den 2. December 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch. Sphofen.

Landtagsverhandlungen.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 2. December.

Nach dem Vortrage aus der Registrande, die nichts Bemerkenswerthes enthielt, ergriff Staatsminister Behr das Wort zu einer Mittheilung, welche, indem wir diese Zeilen niederschreiben, in der Stadt bereits von Mund zu Mund geht. Ihr Inhalt war dem Wortlaut nach folgender:

„Es haben sich seit gestern Abend die freudigsten friedlichen Nachrichten verbreitet; ich bin zwar noch nicht in dem Falle, der Kammer darüber eine specielle Mittheilung zu machen, ich halte es aber doch für meine Pflicht, bei dem erstmaligen Erscheinen seit dieser Zeit in Ihrer Mitte, Sie davon zu benachrichtigen, daß diese friedlichen Nachrichten allerdings auch officiell Bestätigung finden und wir uns mit Bestimmtheit der Hoffnung hingeben dürfen, die friedlichen Zustände erhalten und die weiteren Berathungen namentlich hier in Dresden fortgesetzt zu sehen.“

An diese Mittheilung knüpfte der genannte Staatsminister eine andere zwar minder erfreuliche, aber auch im Verhältnis zur ersteren minder wesentliche, nämlich die, daß sich durch die vorgenommene Revision der bekannte Defect in unserer Hauptstaatscasse als im Betrage von 104,000 Thaler herausgestellt, welcher sich wohl weder vermindern noch erhöhen dürfte, und somit sei die Hoffnung, daß ein Rechnungsfehler vorgelegen, verschwunden. Es habe sich allerdings ergeben, daß der Defraudant seither den Controleur in der Hauptstaatscasse bei den monatlichen Rechnungsrevisionen durch falsche Angaben getäuscht. Auf welche Weise jedoch das Geld abhanden gekommen und wie dasselbe verwendet worden sei, darüber müsse die gerichtliche Untersuchung Auskunft ertheilen.

Nach diesen Mittheilungen ging die Kammer zur Tagesordnung über, deren beide Gegenstände sie fast ohne Debatte erledigte; nur einige formelle Bemerkungen wurden gemacht. Der erste Gegenstand war der Bericht der zweiten Deputation über das Finanzgesetz auf die Jahre 1849, 1850 und 1851. In den Motiven der Regierung ist angegeben, daß bei Abfassung des Gesetzentwurfs von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß es möglich sein werde, das definitive Finanzgesetz noch vor Ablauf des damals laufenden provisorischen Steuer-ausschreibens, mithin vor dem 31. August d. J. erlassen zu können. Daß diese Voraussetzung sich nicht verwirklichen konnte, wurde bereits in den ersten Wochen nach dem Zusammentritte der gegenwärtigen Ständeversammlung klar, und in allseitiger Anerkennung dieses Umstandes sahen Regierung und Stände sich gezwungen, zu einem neuen Provisorium auf die Dauer der letzten Monate dieses Jahres zu verschreiten; in Folge dessen wurde das provisorische Steuer-ausschreiben vom 29. Aug. 1850 erlassen.

Die Regierung macht in den Motiven schon ganz besonders aufmerksam auf die Unzuträglichkeiten und Verwickelungen, welche mit einem zweiten, dem gegenwärtig laufenden provisorischen Steuer-ausschreiben nothwendig verbunden sein würden, war aber trotzdem von einem weitem Provisorium damals nicht abzusehen und wird die hierdurch schon gebotene Dringlichkeit neuerdings noch mehr hervorgehoben von den inmittelst eingetretenen Ereignissen, so hält gegenwärtig die obengenannte Deputation „es um so mehr für ihre Pflicht, jedesfalls einem dritten Provisorium vorzuzugreifen; und möge hierin die Kammer den Beweggrund finden dafür, daß die Deputation zur Berichterstattung über das Finanzgesetz sich wendet, ehe und bevor das Ausgabebudget vollständig in beiden Kammern berathen und eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben möglich.“ Von diesem Standpunkte aus das vorgelegte Finanzgesetz beurtheilend, modificirt die Deputation dessen einzelne Paragraphen, deren Zahl demnach um eine Nummer geringer wird, indem von der Aufnahme des Inhalts des §. 1 in dem zu erlassenden Finanzgesetz abzusehen ist und §. 2 den Anfang (§. 1) zu bilden hat. Dieser enthält nun die zur Deckung des laufenden Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und die Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben, so wie die andern den Staatscassen zugewiesenen Quellen. In §. 2 wird die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, so wie die Feststellung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Steuern dem Finanzministerium überlassen. Diese beiden, wie die noch hinzukommenden §§. 3 u. 4 wurden nach dem Vorschlage der Deputation gegen sechs verneinende Stimmen (Medike, Naundorf, Haberkorn, Müller aus Mühltruff, Riedel und Reichenbach) genehmigt. — Den zweiten Gegenstand der Berathung bildete die Abtheilung des Budgets: „Allgemeine Staatsbedürfnisse“, über welche Abg. v. d. Beeck Bericht erstattete. Nach dem allerhöchsten Decret vom 22. Juli d. J. wird sich der Aufwand für die allgemeinen Staatsbedürfnisse in der gegenwärtigen Finanzperiode auf jährlich

2,402,738 Thlr.	etatmäßig und
9,457 „	transitorisch, im Ganzen

2,412,195 Thlr. belaufen, wodurch sich also ein Mehrbetrag von 931,803 Thlr. 17 Ngr. 8 Pf. gegen die Finanzperiode von 1846—48 (1,480,391 Thlr. 17 Ngr. 2 Pf.) herausstellt. Diese Summe vertheilt sich unter folgende Positionen. Pos. 1. Unterhaltung des königl. Hauses. a. Civilliste 513,889 Thlr.; b. Garderoben- und Chatoullengelder für Ihre Maj. die Königin 28,778 Thlr.; c. Appanagen 154,192 Thlr. etatmäßig und 9334 Thlr. transitorisch. Der transitorische Bedarf entstand durch 8000 Thlr. für die Einrichtung Sr. Kön. Hoheit